



KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86B Bundesabgabenordnung – BAO

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Karrösten eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse:	Gemeinde Karrösten Dorf 2 6463 Karrösten
Persönliche Abgabe bei:	Gemeindekanzlei
Telefonnummer:	+43 (0)5412-66187
Telefaxnummer:	+43 (0)5412-66187-7
E-Mail-Adresse:	<u>gemeinde@karroesten.tirol.gv.at</u>

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehr

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgesetzt:

<i>Montag – Freitag:</i>	08:00 bis 12:00 Uhr
<i>Donnerstag:</i>	16:30 bis 19:00 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

www.karroesten.tirol.gv.at

erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 26.04.2018 im Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.04.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Karrösten:


Krabacher Oswald

